

Rahmenvereinbarung Consulting Klaiton Advisory GmbH

gültig ab Februar 2024

Inhalt

1. Allgemeine Grundlagen	2
2. Definition der Geschäftsbeziehungen, ihrer Grundlagen und der <i>Kooperationspartner</i>	2
3. Beratungsvertrag zwischen <i>Auftraggeber</i> und Klaiton.....	4
4. Durchführung der Projektaufträge	4
5. Vertraulichkeit, Ethikrichtlinie & Nutzungsrechte	5
6. Zusammenarbeit <i>Auftraggeber & Consultant</i> / Wettbewerbseinschränkung ...	6
7. Datenschutz – Umgang der <i>Kooperationspartner</i> mit Daten des <i>Auftraggebers</i>	7
8. Datenschutz: Umgang von Klaiton mit Daten des <i>Consultants</i>	8
9. Honorargestaltung und -abrechnung	10
10. Abgaben, Sozialversicherung & Gewerbe	11
11. Kündigung	12
12. Haftung.....	12
13. Schlussbestimmungen	12

1. Allgemeine Grundlagen

- a. Die Klaiton Advisory GmbH (im Folgenden kurz „Klaiton“) hat ihren Sitz in Wien (Österreich).
- b. Klaiton erbringt gemeinsam mit selbständigen Unternehmensberater:innen, Projektleiter:innen und Interim Manager:innen (im Folgenden kurz "*Consultants*") Leistungen aus den Bereichen Unternehmensberatung, Projektleitung und Interim Management für Kunden (im Folgenden kurz "*Auftraggeber*").
- c. *Consultants* sind Ein-Personen-Unternehmen oder „kleine“ GmbHs, deren Eigentümer, Geschäftsführer oder Führungskräfte durch ein Aufnahmeverfahren in die Klaiton Community aufgenommen wurden (siehe auch 2.b).
- d. *Auftraggeber* sind Organisationen, die die oben genannten Leistungen nachfragen. Dem *Auftraggeber* werden alle Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe zugerechnet.
- e. Die formellen Grundlagen für die Beauftragung und Erbringung dieser Leistungen sind:
 - i. die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (kurz „AGB“) von Klaiton, die das Verhältnis von Klaiton und dem *Consultant* in Richtung *Auftraggeber* regeln.
 - ii. die hier vorliegende Rahmenvereinbarung, die die Vertragsbeziehung von *Consultant* & Klaiton regelt.
 - iii. das jeweilige, individuelle, schriftliche *Angebot*, in dem Klaiton als *Generalunternehmer* auftritt, und der *Consultant* *Subauftragnehmer* von Klaiton ist.
- f. Diese Rahmenvereinbarung gilt ab (elektronischer) Zustimmung für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem *Consultant* und Klaiton, auch wenn in einem *Angebot* von Klaiton nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird. Es gilt als wohlverstanden, dass der Abschluss dieser Vereinbarung kein Recht des *Consultants* begründet, von Klaiton mit Projekten beauftragt zu werden und vice versa auch Klaiton keinen Anspruch darauf hat, dass der *Consultant* angebotene Aufträge übernimmt.
- g. Abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn Klaiton diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
- h. Änderungen der Rahmenvereinbarung bedürfen jedenfalls der beidseitigen Schriftform, wobei E-Mail jedoch als ausreichend angesehen wird.

2. Definition der Geschäftsbeziehungen, ihrer Grundlagen und der *Kooperationspartner*

Es entstehen folgende Geschäftsbeziehungen:

- a. Der jeweilige *Beratungsvertrag* über die konkreten, zu beauftragenden Beratungsleistungen (Ziel, Aufgabe, Vorgehen und Methodik, Aufwand, Preis, ...) entsteht zwischen anforderndem *Auftraggeber* und Klaiton durch die Annahme des *Angebots* durch den *Auftraggeber*.
- b. Klaiton greift zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen im Regelfall auf unabhängige *Consultants* zurück, die vor der Aufnahme in die Klaiton Community einen mehrstufigen

Auswahlprozess durchlaufen haben, und die jeweils die passenden Spezialkenntnisse für die Durchführung des entsprechenden Auftrags mitbringen.

- c. Die *Consultants* sind selbständige und eigenbestimmte *Geschäftspartner*, die vom Generalunternehmer Klaiton als *Subauftragnehmer* beauftragt werden.
- d. Der Verbund aus Klaiton und *Consultants* wird als *Kooperationspartner* bezeichnet.
- e. Grundsätzlich kooperieren *Auftraggeber*, *Consultants* und Klaiton in folgender Weise:
 - i. Klaiton führt Vorgespräche mit dem *Auftraggeber* und präzisiert den entsprechenden Projektbedarf.
 - ii. Klaiton bietet den *Consultants* - bei Passung der vorhandenen Kompetenzen - die entsprechende Auftragsmöglichkeit an.
 - iii. Klaiton evaluiert, ob es eine grundlegende Passung zwischen Kompetenzen der *Consultants* und dem konkreten Projektbedarf gibt.
 - iv. Klaiton stellt dem *Auftraggeber* in Folge eine Übersicht geeigneter und verfügbarer *Consultants* zur Verfügung.
 - v. Der *Auftraggeber* führt in Folge Gespräche mit den *Consultants* zum Zweck der Feststellung der besten Passung zwischen *Consultant* und *Auftraggeber*.
 - vi. Der *Auftraggeber* entscheidet in Folge, mit welchem *Consultant* bzw. mit welchen *Consultants* er arbeiten möchte.
 - vii. Der *Consultant* ist in der Entscheidung, ob er sich bei den jeweiligen Auftragsmöglichkeiten engagieren und diese in Folge annehmen will, immer und ausschließlich frei.
 - viii. Eine Verpflichtung zur Zuweisung von Projektaufträgen seitens Klaiton wird hiermit nicht begründet. Die Entscheidung, ob und für welche Projekte Klaiton dem *Consultant* eine Zusammenarbeit anbietet, obliegt ausschließlich Klaiton.
 - ix. Vorbehaltlich der Zustimmung des *Consultants* zur Übernahme des Projektauftrages übermittelt Klaiton ein entsprechendes *Angebot*. Klaiton ist in diesem *Angebot* Generalunternehmer, der jeweilige *Consultant* als Subunternehmer wird durch Klaiton auf Werkvertragsbasis beauftragt.
 - x. Nach Angebotsannahme (= Beauftragung) durch den *Auftraggeber* und entsprechender Abstimmung hinsichtlich des genauen Projektstarts beginnt die Projektarbeit. Die unmittelbaren Beratungsleistungen werden dabei durch den *Consultant* ausgeführt.
 - xi. Klaiton ist während der Beratungsarbeit für die laufende Qualitätssicherung der Arbeit sowie die Abrechnung der gelieferten Leistungen zuständig.
 - xii. Nach Abschluss des Projekts holt Klaiton beim *Auftraggeber* ein Abschlussfeedback über die gesamthaften Leistungen des *Consultants* ein und stellt dieses Feedback ebenfalls entsprechend zur Verfügung.

3. Beratungsvertrag zwischen *Auftraggeber* und Klaiton

- a. Der *Beratungsvertrag* wird zwischen *Auftraggeber* und Klaiton als Generalunternehmer abgeschlossen.
- b. Dieser kommt mit schriftlicher Annahme des *Auftraggebers* des von Klaiton an den *Auftraggeber* übermittelten *Beratungsangebots* zustande.
- c. Das *Beratungsangebot* wird vom *Consultant* verfasst. Die Formvorlage für das *Angebot* ist eine entsprechende Word- oder Powerpoint-Vorlage von Klaiton. Hinsichtlich der Honorargestaltung und Abrechnung ist der *Consultant* an die Regelungen in Punkt 9. dieser Rahmenvereinbarung gebunden.
- d. Die Mindestanforderungen für die Inhalte des *Angebots* umfassen:
 - i. offizielle, firmenmäßige Benennung der an der Vertragserfüllung Beteiligten (*Auftraggeber*, *Klaiton*, *Consultant*, jeweils inkl. Ansprechpartner:in),
 - ii. Projektinhalt und Projektziele,
 - iii. einen groben Zeitplan für die Erbringung der Leistungen sowie einen projektierten Zeitaufwand,
 - iv. den für das Projekt anzuwendenden Tagessatz (Zeit und Material) oder den Fixpreis sowie allfällige erfolgsabhängige Komponenten,
 - v. Abdeckung sonstiger Kosten (z.B. Reise- und Nächtigungskosten),
 - vi. Verrechnungsmodalitäten (z.B. monatlich im Nachhinein auf Basis von Leistungsaufzeichnungen, meilensteinbasiert etc.),
 - vii. Gültigkeitsdauer des *Angebots* 8 Wochen ab Ausstellungsdatum, und
 - viii. Hinweis, dass die aktuellen Klaiton AGB auf das *Angebot* und den *Beratungsvertrag* anwendbar sind und Übermittlung der Klaiton AGB im Anhang gleichzeitig mit dem *Angebot*.
- e. Das vom *Consultant* inhaltlich fertiggestellte *Angebot* wird vom *Consultant* an Klaiton gesendet und von Klaiton geprüft.
- f. Das finale *Angebot* wird in seiner endgültigen und freigegebenen Version dann von Klaiton an den *Auftraggeber* und gleichzeitig auch dem *Consultant* übermittelt.
- g. Der *Beratungsvertrag* kommt mit Annahme des durch Klaiton übermittelten *Angebots* zustande. Die Annahme erfolgt durch eine eindeutige Zustimmung einer vertretungsberechtigten Person des *Auftraggebers* mittels eindeutiger E-Mail oder Aussendung eines entsprechenden Purchase Orders.

4. Durchführung der Projektaufträge

- a. Der *Consultant* ist berechtigt, vereinbarte Leistungen auf eigene Verantwortung ganz oder teilweise durch andere *Kooperationspartner*, Mitarbeiter:innen oder sachkundige Dritte

durchführen oder unterstützen zu lassen, wenn diese nachweislich für die betroffene Teilaufgabe dieselben oder höherwertige Kompetenzen einbringen. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt, wie für den *Consultant* selbst, im Subauftrag von Klaiton. Der Consultant stellt sicher, und ist gegenüber Klaiton verantwortlich, dass die von ihm eingesetzten Dritten die Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis, insbesondere auch in Bezug auf Geheimhaltung und Datenschutz, einhalten. Für das Verschulden der von ihm eingesetzten Dritten haftet der Consultant wie für eigenes Verschulden.

- b. Sollte im Rahmen eines Beratungsauftrags der Bedarf nach zusätzlichen Kapazitäten entstehen, steht es dem *Consultant* frei, diese Aufgaben selbst zu übernehmen, durch eigene *Kooperationspartner*, Mitarbeiter:innen oder durch von Klaiton ausgewählte Consultants durchführen zu lassen. Jedenfalls erfolgt die Abrechnung dieser Leistungen analog zu Punkt 4.a.
- c. Der *Consultant* ist hinsichtlich der Art und des Umfangs seiner Tätigkeit frei. Entscheidet er sich für die Annahme und Durchführung eines Auftrags, so ist er hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung nicht an Weisungen von Klaiton oder des *Auftraggebers* gebunden. Er bestimmt Methodik, zeitlichen Ablauf sowie inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Aufträge selbst und achtet auch bei Erbringung seiner Leistungen im Verhältnis zu den *Auftraggebern* auf die Wahrung dieser unternehmerischen Freiheit.
- d. Der *Consultant* ist verpflichtet und berechtigt, die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Projektunterlagen (*Angebot*, Workshop-Unterlagen, Analysen, Entscheidungsunterlagen, Projektpläne, Dokumentation, etc.) selbst zu erstellen.
- e. Zur Erbringung der geschuldeten Leistungen nutzt der *Consultant* ausschließlich eigene Betriebsmittel und Infrastruktur.
- f. Jegliche Einbindung des Consultants in die Organisation des *Auftraggebers* wird vermieden.
- g. Der *Consultant* ist bei der Wahl des Ortes seiner Leistungserbringung frei.
- h. Der *Consultant* bestätigt mit Annahme der Rahmenvereinbarung, dass seine von Klaiton angenommenen Aufträge im Laufe der Zusammenarbeit nicht mehr als maximal zwei Drittel des gesamten Volumens seiner Aufträge und Erträge ausmachen (jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr). Der *Consultant* muss dies eigenverantwortlich sicherstellen.

5. Vertraulichkeit, Ethikrichtlinie & Nutzungsrechte

- a. Das Vertrauensverhältnis zwischen *Auftraggeber* und den *Kooperationspartnern* erfordert strikte Vertraulichkeit. Bezüglich des *Beratungsauftrags* und aller in diesem Zusammenhang geteilten Informationen, die vom *Auftraggeber* als vertraulich bezeichnet wurden, verpflichtet sich der *Consultant*, die vertraulichen Informationen hinreichend bzw. den geltenden berufsständigen Grundsätzen entsprechend zu schützen, und diese lediglich für die Durchführung des Beratungsauftrags zu verwenden. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die Dritten oder den *Auftragnehmern* bereits bekannt sind.
- b. Der *Consultant* verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den *Auftraggeber* oder für Klaiton bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur

Auskunftserteilung besteht oder wenn die *Kooperationspartner* vom *Auftraggeber* ausdrücklich von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden wurden.

- c. Der *Consultant* darf Berichte, Gutachten und sonstige Schriftstücke über die Tätigkeit und deren Ergebnisse Dritten nur mit Einwilligung des *Auftraggebers* aushändigen.
- d. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder wenn der *Consultant* vom *Auftraggeber* oder von Klaiton ausdrücklich von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden wurde.
- e. Alle von den *Kooperationspartnern* in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere *Angebot*, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten, etc.) sind geistiges Eigentum der *Kooperationspartner*. Der *Auftraggeber* anerkennt die ausschließlichen Rechte der *Kooperationspartner* an den Unterlagen, mögen die Unterlagen urheberrechtlich, markenrechtlich oder wettbewerbsrechtlich geschützt sein oder nicht.
- f. Der *Auftraggeber* darf die überlassenen Unterlagen ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke verwenden. Der *Auftraggeber* ist nicht berechtigt, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten etc. der *Kooperationspartner* abzuändern.
- g. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der *Kooperationspartner* ist es dem *Auftraggeber* untersagt, die Unterlagen zur Gänze oder auszugsweise an Dritte weiterzugeben, öffentlich wiederzugeben, daraus zu zitieren oder Dritten gegenüber darauf Bezug zu nehmen. Dies gilt auch, wenn der *Auftraggeber* zwar die Zustimmung der *Kooperationspartner* eingeholt hatte, sich allerdings zwischenzeitlich das wirtschaftliche Umfeld und die relevanten Rahmenbedingungen seit der Einholung der Zustimmung geändert haben, und/oder die Beratungsleistung mittlerweile überholt ist.

6. Zusammenarbeit *Auftraggeber & Consultant* / Wettbewerbseinschränkung

- a. Ergibt sich aus einem Projekt bei einem *Auftraggeber* eine zusätzliche Projektmöglichkeit oder -verlängerung, bei der der ursprüngliche *Consultant* weiter eingesetzt werden soll, erfolgt diese Folge-Beauftragung in der ursprünglichen Konstellation von Klaiton als Generalunternehmer und *Consultant* als Subauftragnehmer. Eine abweichende Absprache ist nur mit schriftlichem Einverständnis aller Beteiligten zulässig.
- b. Der *Consultant* verpflichtet sich, für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem ersten Kennenlernen eines *Auftraggebers* über Klaiton oder ab Projektabschluss - je nachdem welches Datum später liegt - keine direkten Geschäftsbeziehungen mit dem *Auftraggeber* aufzunehmen.
- c. Bei größeren Unternehmen oder Unternehmensgruppen werden dem *Auftraggeber* nur diejenigen Funktionen, Personen oder Projekteinhalte zugerechnet, mit denen der *Consultant* mittels Klaiton bzw. über das Projekt in Kontakt kam.
- d. Ausgeschlossen wird, dass der *Consultant* eine bestehende oder in Anbahnung befindliche Geschäftsbeziehung mit dem *Auftraggeber* mittels anderer Beratungsplattform, Agentur oder Provider abwickelt.

- e. Außerhalb der vorgenannten Einschränkungen steht es dem *Consultant* frei, auch für andere Generalunternehmer oder *Auftraggeber* tätig zu sein.

7. Datenschutz – Umgang der *Kooperationspartner* mit Daten des *Auftraggebers*

- a. Der *Consultant* verpflichtet sich dazu, die anwendbaren Datenschutzvorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (wenn in Europa) bzw. die jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetze des Landes, in dem das Beratungsprojekt stattfindet, einzuhalten.
- b. Der Umfang, die Art, Beschaffenheit und der Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den *Consultant* werden wie folgt beschrieben. Der *Consultant*:
- erhält E-Mails von Klaiton mit relevanten Informationen über neue Projektanfragen und Aufträge.
 - erhält nach Freischaltung seiner Bewerbung auf die Beratungsprojekte eine Nachricht und Zugriff auf Namen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des *Auftraggebers*.
 - wird relevante Informationen aus dem Beratungsprojekt dokumentieren und entsprechend des mit dem *Auftraggeber* abgestimmten Bedarfs, relevanten Personen zugänglich machen.
- c. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird darauf beschränkt, was in Bezug auf den Zweck der Datenverarbeitung notwendig ist.
- d. Der *Consultant* wird die personenbezogenen Daten oder Teile davon für keine anderen Zwecke nutzen als jene, die in dieser *Rahmenvereinbarung* spezifiziert sind und ist im Besonderen nicht dazu berechtigt, die personenbezogenen Daten oder Teile davon zu übertragen oder Dritten offenzulegen. Kopien und Duplikate, die über technische Zwischenspeicherung oder Äquivalentes hinausgehen, dürfen ohne das Wissen und die explizite Zustimmung von Klaiton nicht erstellt werden. Gleichwohl ist der *Consultant* dazu berechtigt, Back-up-Kopien zu erstellen, wenn diese notwendig sind, um sachgemäße Datenverarbeitung sicherzustellen sowie um verpflichtende gesetzliche Vorschriften zu erfüllen.
- e. Der *Consultant* ist dazu verpflichtet, jene technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die nötig sind, um die Rechte der betroffenen Personen beim *Auftraggeber* sicherzustellen, im Speziellen die Rechte auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit und auf Löschung.
- f. Der *Consultant* verpflichtet sich dazu, eine Verletzung der Datensicherheit unverzüglich an Klaiton zu melden, sobald er in Kenntnis eines Übergriffs auf personenbezogene Daten kommt, um Klaiton und das Unternehmen dazu zu befähigen, ihrer „Verpflichtung zur Benachrichtigung über eine Verletzung der Datensicherheit“ gemäß Art. 33 DSGVO nachzukommen.

- g. Der *Consultant* informiert Klaiton unverzüglich, sollte er versehentlich Vorschriften in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten oder irgendwelche anderen Verpflichtungen dieser Rahmenvereinbarung verletzt haben.
- h. Auf Aufforderung von Klaiton, und solange dadurch keine rechtlichen Vorschriften missachtet werden, hat der *Consultant* alle Dokumente, die er vom *Auftraggeber* und/oder von Klaiton erhalten hat bzw. über diesen dokumentiert hat, sowie alle Kopien dieser unwiderruflich zu löschen. Vor einer solchen unwiderruflichen Löschung der Daten muss der *Consultant* eine schriftliche Bestätigung von Klaiton über die Anweisung zur Datenlöschung erhalten mit einem expliziten Hinweis auf die Unwiderrufbarkeit nach der Ausführung dieser Anweisung. Der *Consultant* verpflichtet sich dazu, Klaiton gegenüber diese Löschung nach deren Durchführung schriftlich zu bestätigen.

8. Datenschutz: Umgang von Klaiton mit Daten des *Consultants*

- a. Klaiton wird durch die Annahme dieser Rahmenvereinbarung seitens des *Consultants* berechtigt, folgende Daten elektronisch zu verarbeiten und zu speichern:
 - i. Daten, die für die Aufnahme von *Consultants* erforderlich sind und von diesen selbst eingebracht werden: Persönliche Daten (wie zum Beispiel Name, Geburtsdaten, Wohnadresse, E-Mail Adresse, Telefonnummer etc.), berufliche Daten (zum Beispiel ehemalige Arbeitgeber, Ausbildung, Referenzpersonen, Kontaktdaten von Referenzpersonen, Referenzprojekte, Fortbildungen, berufliche Selbsteinschätzung zu Beratungskompetenzen) für die Dauer der aufrechten Rahmenvereinbarung zwischen *Consultant* und Klaiton.
 - ii. Daten, die von Klaiton Dienstleistern in Zusammenarbeit mit einem *Consultant* im Zuge der Berateraufnahme zur Verfügung gestellt werden: Ergebnisse von Leistungs- und Verhaltensdiagnostik aus eingesetzten Online-Verfahren im Zuge der Berateraufnahme für die Dauer der aufrechten Rahmenvereinbarung zwischen *Consultant* und Klaiton.
 - iii. Daten, die von Referenzpersonen des *Consultants* zur Verfügung gestellt werden und dazu dienen, die Qualität der Arbeit eines: einer Unternehmensberaters:in zu qualifizieren: Art, Dauer und zeitliche Lage der bisherigen Zusammenarbeit, Bewertung der Leistung sowie Verbesserungspotenziale des *Consultants* für die Dauer des aufrechten Vertrags zwischen *Consultant* und Klaiton. Klaiton verpflichtet sich ferner Referenzpersonen ausschließlich zum Zweck der Referenzeinholung und nur mit Zustimmung des *Consultants* zu kontaktieren.
 - iv. Daten, die von Klaiton im Rahmen des Aufnahmeprozesses von *Consultants* selbst erhoben werden (z.B. Mitschriften aus geführten Interviews, Anmerkungen zur Verfügbarkeit und gewünschtem Projekteinsatz etc.) für die Dauer der aufrechten Rahmenvereinbarung zwischen *Consultant* und Klaiton.
 - v. Daten über die Aktivitäten seitens der *Consultants* in Bezug auf bestimmte Projektanfragen.
 - vi. Daten, die für eine kontinuierliche Qualitätssicherung nötig sind (z.B. Ergebnisse von Feedbackgesprächen und -umfragen mit dem *Auftraggeber*).

- vii. Daten, die für Rechnungslegungszwecke notwendig sind (z.B. Bankdaten, Steuernummer, etc. des *Consultants*).
- b. Klaiton gibt erhobene und gespeicherte personenbezogenen Daten nicht ohne Zustimmung der *Kooperationspartner* an Dritte weiter, außer diese Daten sind für den Betrieb der Klaiton IT-Systeme oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich - insbesondere, wenn Klaiton rechtlich dazu verpflichtet ist, Daten an Behörden zu übergeben.
- c. Klaiton verpflichtet sich, keine Daten zu verarbeiten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft (mit Ausnahme von Fotos, die der *Consultant* selbst auf die Klaiton Plattform stellt), politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie keine genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.
- d. Klaiton verpflichtet sich bei der Auftragsanbahnung, die personenbezogenen Kontakt-Daten in einem ersten Schritt für beide Seiten zu anonymisieren, indem persönliche Angaben (Name, Foto, Kontaktdaten des *Consultants*; Unternehmensname, Ansprechperson, Kontaktdaten beim *Auftraggeber*) ausgeblendet werden; eine Freischaltung dieser Daten an einzelne Personen erfolgt erst, wenn das *Unternehmen* eine anonymisierte elektronische Interessensbekundung des *Consultants* erhalten hat und auf Basis des jeweiligen elektronisch dargestellten Beraterprofils entschieden hat, dass *Auftraggeber* und *Consultant* wechselseitig zueinander freigeschaltet werden sollen. *Consultant*-Daten werden im Rahmen des Geschäftszwecks auch an potentielle weitere Kunden/Unternehmen weitergegeben. Diese Kunden können sich in AT, EU bzw. EWR Ländern oder auch in Drittländern befinden.
- e. Klaiton verwendet die zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich zur Optimierung der Identifikation von für den Projektbedarf geeigneter *Consultants*, zur laufenden Unterstützung der Projekte sowie in anonymisierter Form zu Marketingzwecken (Homepage, Präsentationen, Zusendung anonymisierter Beraterprofile via „Pool-Link“ etc.).
- f. Klaiton verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses (Datenschutzgesetz, Fassung vom 25.5.2018, §6.) sowie der Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und wird allfällige beizuziehende Dritte gleichfalls hierzu verpflichten.
- g. Mit Ausnahme der Kontaktdaten, werden sämtliche personenbezogenen Daten von *Consultants*, die ihre Geschäftsbeziehung mit Klaiton beenden, nach Ablauf von zwei Jahren gelöscht. Diese Kontaktdaten bleiben, ausschließlich aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, gemeinsam mit einem Vermerk über die Beendigung der Geschäftsbeziehung, gespeichert. Ausgenommen sind personenbezogene Daten, die der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht durch Klaiton unterliegen (zum Beispiel Rechnungen, Beratungsverträge, die die Vertragsgrundlage für erfolgte Beauftragungen bilden, etc.)
- h. Auf ausdrücklichen Wunsch des *Consultants* werden alle personenbezogenen Daten innerhalb von 30 Tagen gelöscht (Art 17 DSGVO). Diese Löschung beendet das Vertragsverhältnis und die Zusammenarbeit mit Klaiton, mit Ausnahme der laufenden Zusammenarbeit in bereits beauftragten Projekten. Ausgenommen sind weiters personenbezogene Daten, die der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht durch Klaiton unterliegen (zum Beispiel Rechnungen, Beratungsverträge, die die Vertragsgrundlage für erfolgte Beauftragungen bilden, etc.) sowie personenbezogene Daten, die der laufenden

Abwicklung bereits beauftragter und noch in Abwicklung befindlicher Projekte zugrunde liegen (zum Beispiel Personen-, Bank- und Adressdaten von *Consultants*, die zur laufenden Abrechnung benötigt werden, etc.).

- i. Klaiton informiert über das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art 77 DSGVO: Sollten Zweifel an der bestimmungsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten bestehen oder datenschutzrechtliche Ansprüche verletzt werden, kann jederzeit die österreichische Datenschutzbehörde miteinbezogen werden.
- j. Klaiton informiert über das Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO) und Widerspruch (Art 21 DSGVO) der bzw. zu den erhobenen Daten. Die Zustimmung zur Verarbeitung der Daten zu o.a. Zwecken kann jederzeit per Post oder E-Mail an datasecurity@klaiton.com widerrufen werden.

9. Honorargestaltung und -abrechnung

- a. Das Beratungshonorar, das vereinbart wird, darf für den *Auftraggeber* in der Regel 1.000 EUR netto pro Tag und Person nicht unterschreiten und 4.000 EUR netto pro Tag und Person nicht überschreiten.
- b. Der *Consultant* entscheidet innerhalb dieses definierten Rahmens selbst, welchen Tagessatz er für seine Leistungen dem *Angebot* gemäß Punkt 3.d. zugrunde legt. Der Tagessatz wird durch Annahme des *Angebots* durch den *Auftraggeber*, d.h. durch den Abschluss des Beratungsvertrages zwischen *Auftraggeber* und Klaiton, akzeptiert. Der *Consultant* kann keine Abgeltung oder Erstattung von Leistungen, Barauslagen oder Aufwänden verlangen, die vom Beratungsvertrag nicht gedeckt sind, soweit diese nicht schriftlich von Klaiton zugesagt wurden.
- c. Bei der Festlegung des Beratungshonorars ist darauf zu achten, dass der Klaiton Generalunternehmer-Anteil im Rahmen der Angebotsstellung bereits inkludiert ist.
- d. Der Klaiton Generalunternehmer-Anteil beträgt 25% für Projekte mit Endkunden, d.h. 25% des vereinbarten Tagessatzes werden im Rahmen der Projekt-Verrechnung von Klaiton einbehalten und 75% der verrechenbaren Leistungssumme werden an den Consultant gutgeschrieben.
- e. Falls ein Projekt im Subauftrag einer anderen Unternehmensberatung durchgeführt wird, reduziert sich der Klaiton Generalunternehmer-Anteil auf 15%.
- f. Die Rechnungslegung erfolgt - sofern nicht anders vereinbart - monatlich im Nachhinein:
 - i. Der *Consultant* übermittelt die monatlich geleisteten Beratungstage (bzw. -stunden) und einen Leistungsnachweis, der den Anforderungen des *Auftraggebers* entspricht, an Klaiton.
 - ii. Reisespesen werden summiert und belegmäßig nachgewiesen (netto). Dabei ist für Kilometergeld sowohl die Summe der gefahrenen Kilometer als auch der Spesensatz anzugeben. Ist mit dem *Auftraggeber* nichts vereinbart, gelten 0,50 EUR pro km. CO2 Kompensationen für Flüge können auch als Spesen abgerechnet werden.

- iii. Reisespesen können auch pauschal verrechnet werden, wenn dies mit dem *Auftraggeber* schriftlich vereinbart ist.
- iv. Klaiton legt automatisiert eine Beratungsrechnung an den *Auftraggeber* und erstellt gleichzeitig eine Gutschrift an den *Consultant*.
- v. Unmittelbar nach Zahlungseingang (max. binnen 5 Tagen) auf das Klaiton Geschäftskonto überweist Klaiton entsprechend der in Punkt 9. geltenden Grundsätze den Betrag abzüglich des Klaiton Generalunternehmer-Anteils an den *Consultant*.
- vi. Bankspesen (für Zahlungen außerhalb der EU) trägt der *Consultant*.
- g. Stimmen *Auftraggeber* und *Consultant* überein, dass eine Aufnahme in ein Angestelltenverhältnis sinnvoll und beidseitig gewollt ist, wird zwischen Klaiton und *Auftraggeber* eine Executive Search Fee, gemäß den aktuell gültigen AGB, fällig.
- h. Ausgenommen für den Fall des ausdrücklichen Abweichens von dieser Klausel wird die Honorarforderung des *Consultants* gegenüber Klaiton nur dann und nur in dem Ausmaß fällig, als die Zahlung von Seiten der *Auftraggeber* auf dem Konto von Klaiton eingeht. Für den Fall der vom *Consultant* unverschuldeten Uneinbringlichkeit der Forderung bzw. einer Teilforderung gegenüber den *Auftraggebern* wird nachfolgende Schadenstragung vereinbart:
 - Hinsichtlich der nicht erhaltenen Forderung bzw. Teilforderung wird der Honoraranspruch des *Consultants* um 50% der vereinbarten Höhe reduziert. Der Fall der "Uneinbringlichkeit" liegt vor bei:
 - i. Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des *Auftraggebers*;
 - ii. Prozessgewinn und Erfolglosigkeit der Exekutionsführung innerhalb von 6 Monaten;

10. Abgaben, Sozialversicherung & Gewerbe

- a. Sämtliche Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung fallen ausschließlich in die Verantwortung des *Consultants* und sind vom *Consultant* unmittelbar selbst zu entrichten. Klaiton trägt keine Verantwortung und übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Entrichtung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung. Der *Consultant* erklärt, Klaiton von etwaigen Forderungen (steuer- oder sozialversicherungsrechtlicher Natur, etc.) schad- und klaglos zu halten.
- b. Für in Österreich ansässige *Consultants* gilt: Der *Consultant* bestätigt, dass er im Zusammenhang mit seinen vertragsgegenständlichen Tätigkeiten ein Gewerbe angemeldet hat, welches die im Rahmen der Projektaufträge geschuldeten Leistungen abdeckt. Der *Consultant* wird Klaiton unverzüglich über jede Änderung des angemeldeten Gewerbes informieren, insbesondere in Hinblick auf den Verlust, die Zurücklegung oder die Ruhendstellung der Gewerbeberechtigung. Der *Consultant* bestätigt weiter, dass aufgrund seiner gewerblichen Tätigkeit eine Pflichtversicherung als gewerblicher Selbstständiger besteht.
- c. Ist der Sitz des Unternehmens des *Consultants* in einem anderen EU-Staat oder im EU-Ausland, müssen entsprechende Unterlagen, die eine Pflichtversicherung falls erforderlich

nach der jeweiligen Rechtsordnung sowie Dokumente, die eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung (analog zu 10.b.) nachweisen, auf Nachfrage vorgelegt werden.

11. Kündigung

- a. Diese Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- b. Eine Kündigung entbindet nicht von den unter Punkt 6 vereinbarten Maßnahmen und Fristen zum Schutz der entsprechenden Beziehungen zum *Auftraggeber*.
- c. Das Recht zur vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- d. Das durch die Projektaufträge jeweils begründete Vertragsverhältnis in Form eines Werkvertrags endet mit Erfüllung der darin vereinbarten Leistungen, ohne dass es irgendeiner Auflösungserklärung bedarf. Auch hier bleibt das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

12. Haftung

- a. Der Consultant haftet gegenüber Klaiton für die vertragsgemäße, vollständige und sorgfältige Durchführung der übernommenen Projektaufträge und leistet Klaiton Gewähr für die mängelfreie Erbringung der darin vereinbarten Leistungen. Die Parteien haften im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b. Bedient sich der *Consultant* bei der Erfüllung eines Projektauftrags zur Gänze oder teilweise eines Vertreters oder Gehilfen haftet der *Consultant* für die Handlungen seines Vertreters oder Gehilfen nach § 1313a ABGB.

13. Schlussbestimmungen

- a. Der *Consultant* verpflichtet sich, die vereinbarten Bedingungen einzuhalten und keine Nebenabsprachen mit dem *Auftraggeber* zu treffen. Eine Verletzung dieser Bedingungen stellt einen wichtigen Grund im Sinne des Punktes 11.c. dar und berechtigt Klaiton folglich zur vorzeitigen Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- b. Es gilt zwischen den Vertragsparteien als wohlverstanden, dass durch diesen Rahmenvertrag oder die Projektaufträge aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Consultants kein Arbeitsverhältnis iSd Arbeits-, Sozial- und/oder Steuerrechts und kein freier Dienstvertrag iSd § 4 Abs. 4 ASVG begründet wird.
- c. Klaiton und die via Klaiton beauftragten *Consultants* sind berechtigt, das *Unternehmen* und das entsprechende Projekt (mit Unternehmensnamen, Unternehmenslogo bzw. einer

allgemeinen Projektbeschreibung) so in ihre jeweilige Referenzliste aufzunehmen, dass kein direkter Zusammenhang zwischen *Auftraggeber* und der Projektbeschreibung ableitbar ist. Zu keinem Zeitpunkt werden, bis auf ausdrückliche Zustimmung des *Auftraggebers*, Unternehmen und Projektgegenstand miteinander in Beziehung gesetzt oder auch nur in einer gemeinsamen Liste angeführt.

- d. Klaiton ist berechtigt, diese Rahmenvereinbarung jederzeit zu ändern, insbesondere um diese den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Änderungen dieser Rahmenvereinbarung werden den *Consultants* an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet. Die geänderte Rahmenvereinbarung gilt als vom jeweiligen *Consultant* genehmigt, wenn der *Consultant* nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich widerspricht. Klaiton verpflichtet sich, bei der Übersendung der geänderten Rahmenvereinbarung mittels E-Mail auf die einmonatige Frist und die wichtigsten Änderungen für die *Consultants* hinzuweisen. Für Projekte, die zum Zeitpunkt einer Rahmenvereinbarung-Änderung bereits durch den *Auftraggeber* beauftragt sind, gelten die zum Zeitpunkt des Projektabschlusses gültigen Rahmenvereinbarungen.
- e. Erfüllungsort ist Wien, Österreich. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien, Innere Stadt, vereinbart.
- f. Auf diese Rahmenvereinbarung sowie auf sämtliche Verträge, welche zwischen den *Kooperationspartnern* abgeschlossen werden, ist, sofern in diesen Verträgen nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anzuwenden.
- g. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung im Fall von Lücken.

Wien, Dezember 2023

Klaiton Advisory GmbH